Nachrichtenlose Assets

Reformvorschlag

Oktober 2019









Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Autoren	03
1. Was ist ein nachrichtenloses Asset?	04
2. Der Status Quo in Deutschland	06
3. Deutschland im internationalen Vergleich	08
Exkurs: Vereinigtes Königreich Exkurs: Schweiz	11 12
4. Politische Mittelverwendung in der Bundesrepublik Deutschland	15
Exkurs: Social Entrepreneurship als ein Beispiel für die mögliche Mittelverwendung	15
5. Modus Operandi	16
Einheitliche Definition	16
Das Set-Up	18
Der initiale Übertragungsvorgang	19
Der Social Impact Fonds	20
Das zentrale (Melde-)Register	22
Das Anspruchsverfahren	23
6. Diskussion potenzieller Einwände	24
Literaturverzeichnis	27
Weiterführende Links	28
Autoren und Kontakt	29

Vorwort der Autoren

"Man muss nicht das Rad neu erfinden", sagt der Volksmund. Dieser Spruch ging uns durch den Kopf, als wir im November 2018 anfingen, darüber nachzudenken, wie man dem Ökosystem für Sozialunternehmertum in Deutschland einen Wachstumsschub verleihen könnte.

Es fehlt bekanntermaßen an Investitionsmitteln im Ökosystem. Der Staat ist in diesem Bereich in Deutschland noch zu wenig unterstützend aktiv und überlässt das Feld größtenteils den Stiftungen. So begann die Recherche zu dem Modell von Big Society Capital, welcher in Europa der wohl größte Social Impact Fonds ist (siehe Kapitel Exkurs: Vereinigtes Königreich).

Uns wurde sehr schnell deutlich, dass die Idee, nachrichtenlose Assets (z.B. Bankkonten oder Fondsanteile) zu nutzen, auch für Deutschland relevant ist. Denn je nach Schätzung existieren in Deutschland allein nachrichtenlose Bankkonten mit einem Guthaben i.H.v. von ca. zwei bis neun Milliarden Euro. Fasst man den Begriff Assets weiter und bezieht nicht nur Bankkonten ein, sondern auch weitere Vermögenswerte (Assets), können ggf. weitaus höhere Volumina in Rede stehen.

Dennoch hat das Thema nachrichtenlose Assets bisher nur wenig öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Aufgrund des hohen Volumens und der gesellschaftlichen Herausforderungen sollte die Diskussion über den Umgang mit nachrichtenlosen Assets aktueller denn je sein. Als einziger G7-Staat hat Deutschland keine gesetzlichen Regelungen und Vorgehensweisen zum Umgang mit nachrichtenlosen Assets. Eine traurige Bilanz, die es zu ändern gilt. Die Diskussion in den Medien um die Einführung eines Registers im Jahr 2017 übersah die Möglichkeit, nachrichtenlose Assets für das Gemeinwohl zu nutzen, wie dies im Ausland bereits praktiziert wird. Diese Publikation möchte diese Leerstelle ausfüllen und eine Diskussion um eine eigentumsfreundliche, gleichwohl produktive Nutzung von nachrichtenlosen Assets in Deutschland anstoßen.

Wir freuen uns, diese Initiative mit der Bundesinitiative Impact Investing, Ashoka, dem Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland und dem Verband Deutscher Erbenermittler umzusetzen und hoffen, dass wir viele weitere Unterstützer, insbesondere in der Politik, der Bankenwelt und dem Ökosystem für Sozialunternehmen in Deutschland gewinnen können. Ganz besonders freuen wir uns über die bereits gewonnenen Unterstützerstimmen.

Aufgrund des hohen Volumens und der gesellschaftlichen Herausforderungen sollte die Diskussion über den Umgang mit nachrichtenlosen Assets aktueller denn je sein.

Was ist ein nachrichtenloses Asset?

Im Allgemeinen kann man unter nachrichtenlosen Assets Vermögenswerte verstehen, bei denen Finanzdienstleister den Kundenkontakt verloren haben und nicht wiederherstellen konnten, weil z.B. deren Eigentümer vermutlich bereits verstorben sind und den Erben die Existenz dieser Assets nicht bekannt ist.

Der wohl häufigste Grund, durch den ein Asset nachrichtenlos wird, ist, dass die betroffene Person verstorben und vor dem Todesfall umgezogen ist, ohne die neue Adresse dem Finanzdienstleister gemeldet zu haben. Ein weiterer Grund kann eine Namensänderung einer verstorbenen Person sein, die dem Finanzdienstleister nicht mitgeteilt wurde. Dies hat zur Folge, dass das Auffinden der Vermögenswerte für die Erben mit einem exorbitanten Aufwand verbunden ist. Denn den Erben oder ihren Bevollmächtigten sind in der Regel nicht alle Rechtsbeziehungen des Verstorbenen zu Finanzdienstleistern bekannt, so dass vermutete Vermögen verschollen bleiben können.

Als "angemessene Maßnahme" zur Wiederherstellung des Kundenkontakts werden beispielsweise Anfragen beim Einwohnermeldeamt oder die Nutzung der Umzugsdatenbank der Deutschen Post AG genannt. Nach 30 Jahren werden nach einer gängigen Praxis diese Maßnahmen letztmalig wiederholt, danach bucht der Finanzdienstleister diese Kundenforderungen gewinnwirksam aus. Der Anspruch auf das Vermögen besteht zugunsten der Erben zivilrechtlich jedoch weiterhin fort (§ 1992 Abs. 1 BGB).

"Dormant"

- (1) An account is "dormant" at a particular time if -
- (a) the account has been open throughout theperiod of 15 years ending at that time, but
- (b) during that period no transactions have been carried out in realation to the account by or on their structions of the holder of the account.

Quelle: Dormant Bank and Building Society Accounts Act 2008, Section 10 para 1

Impact Hub Berlin

Das globale Impact Hub-Netzwerk unterstützt Organisationen und Gründer, die sich Lösungen im Kontext der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen widmen. Um diese zu erreichen, müssen mehr finanzielle Ressourcen in deren Umsetzung fließen.

Das vorliegende Konzept ist ein international erfolgreich erprobter Ansatz, der das deutsche Ökosystem auf das nächste Level bringen wird.



Nele Kapretz, Mitgründerin und Managing Director Impact Hub



Big Society Capital



The UK wholesale impact investor, Big Society Capital, was capitalised to £600m in 2012. Seven years on, it has made £1.7bn available with coinvestors, already deploying £1bn into over 1200 social enterprises and non-profits. It has supported 50 intermediary social investors and increased by more than 6 times the amount of risk capital to social organisations. The social impact is outstanding. We believe that an equivalent organisation in Germany could achieve just as much if not more, learning from the experience in the UK and the 6 other countries now developing wholesale impact investors.

Cliff Prior, Chief Executive Officer Big Society Capital

Der Status Quo in Deutschland

Deutschland kennt weder eine gesetzliche Definition noch gesetzliche Richtlinien oder Standards und Vorgehensweisen zum Umgang mit nachrichtenlosen Assets.

Daher besteht weder Klarheit für die Finanzdienstleister noch für potentielle Anspruchsteller. Dadurch, dass es keine Meldepflichten sowie Auskunftspflichten z.B. gegenüber den Finanz- oder anderen staatlichen Behörden für nachrichtenlose Assets gibt, haben Anspruchsteller (z.B. Erben) multiple Hürden zu überwinden, um ein potentiell ihnen zustehendes Vermögen aufzuspüren. Schätzungen für die Volumina von nachrichtenlosen Bankkonten reichen von zwei Milliarden Euro¹ bis neun Milliarden Euro². Aufbauend auf einer Stichprobe der CSU in Bayern, die auf 1.000 bayerischen Bankkonten 141.000 Euro aufgedeckt hat, ergab eine eigene Hochrechnung ein unteres Quantil von 2,9 Milliarden Euro³. In der Regel werden von dem Gesamtvolumen der nachrichtenlosen Bankkonten nur rund fünf Prozent von den Anspruchstellern geltend gemacht⁴, der Rest wird von den Banken typischerweise nach 30 Jahren ausgebucht und als außerordentlicher Ertrag geltend gemacht.

Es liegt im Eigeninteresse der Finanzdienstleister, diese Assets ihren rechtmäßigen Besitzern zuzuführen (oder erst gar nicht fortführen zu müssen). Befragungen von einschlägigen Experten und Bankern ergab, dass der Verwaltungsaufwand bei z.B. nachrichtenlosen Bankkonten um einen Faktor von zwei bis drei größer ist als im Vergleich zu nicht nachrichtenlosen Bankkonten.

Häufig werden Konten nachrichtenlos, die kleine Beträge enthalten. Viele nachrichtenlose Bankkonten weisen nur geringe Beträge unter 100 Euro auf, welche für die Banken einen bürokratischen Aufwand bedeuten, da diese viele Jahre fortgeführt werden müssen. Häufig werden diese auf veralteten IT-(Um-)Systemen administriert, deren zumeist manuelle Wartung und Pflege ansonsten wegfiele und daher überproportional aufwendig ist. Vor allem Sparkassen betreiben diese Konten weiter oder führen diese in sogenannten Sammelkonten zusammen.

Befragung von einschlägigen Experten und Bankern

ergab, dass der Verwaltungsaufwand bei nachrichtenlosen

Bankkonten um einen Faktor von zwei bis drei größer ist als

im Vergleich zu nicht nachrichtenlosen Bankkonten.

¹ Hochrechnung des Finanzministeriums in NRW, 2017

² Schätzung Verband Deutscher Erbenermittler

³ Bayerische Staatszeitung, 2017

⁴ Erfahrungswerte des Reclaim Fund in UK

Betterplace.org

Wir brauchen digitale Lösungen,

die systemisch ansetzen und

zivilgesellschaftliche Werte

repräsentieren, um eine

Gemeinwohlorientierte Zukunft

zu schaffen. Dafür benötigen wir

Risikokapital. Das vorliegende Modell

kann dringend benötigtes Kapital

mobilisieren.





Joana Breidenbach, Mitgründerin Betterplace.org

BonVenture Management GmbH



Nachrichtenlose Bankkonten für die Unterstützung sozialer Projekte und sozialer Unternehmer einzusetzen, ist ein in anderen Ländern bereits sehr erfolgreich in der Praxis umgesetztes System. Es kann für Deutschland eine deutliche Verbesserung der Strukturen und Angebote bringen sowie ein deutlich innovativeres Umfeld erzeugen. Wir haben ja nur eine Welt, in der wir alle leben, und deshalb gilt es auch, finanzielle Mittel im positiven Sinn für die Gesellschaft und ein besseres Umfeld einzusetzen.

Dr. Erwin Stahl, Geschäftsführer BonVenture

Deutschland im internationalen Vergleich

Alle G7-Staaten, abgesehen von Deutschland, haben eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit nachrichtenlosen Assets. Wiederum 46 Prozent aller OECD- Länder haben bereits eine (gesetzliche) Regelung für die Handhabung von nachrichtenlosen Assets implementiert. Der untenstehenden Grafik (Abbildung 1) kann entnommen werden, welche Länder zu diesen 46 Prozent gehören.

Wie der Grafik zu entnehmen ist, sind viele bedeutende Industrienationen unter ihnen. Davon wiederum sind die meisten Staaten, welche Regelungen für die Handhabe mit nachrichtenlosen Assets vorweisen können, EU-Staaten. Damit steht Deutschland nicht nur im Vergleich zu den Industrienationen, sondern auch im Direktvergleich zu seinen Nachbarstaaten wie Belgien, Luxemburg, Dänemark, Frankreich und der Niederlande hinten an. Neben den erwähnten Staaten hat sogar ein extraterritorialer Staat (Kronbesitzung und damit nicht Bestandteil des Vereinigten Königreichs) wie Jersey eine Lösung für nachrichtenlose Assets⁵. Diese Fakten dürften nicht nur den Abstand zu anderen Staaten unter Beweis stellen, sondern auch den Handlungszwang der Politik zum Ausdruck bringen.

Je nach Staat unterscheiden sich die Gestaltungen bzw. die Reichweite der Regelungen, viele von ihnen beschränken sich auf nachrichtenlose Bankkonten und Versicherungsprodukte. Einzig Australien hat den Begriff in Gänze ausgeschöpft und unter dem Terminus "nachrichtenlose Assets" nicht nur Bankkonten und Versicherungsprodukte gefasst, sondern zudem auch Renten, Wertpapiere und Investmentvermögen.



Abbildung 1: Länder mit und ohne gesetzliche Regelung für nachrichtenlose Assets (Quelle: KPMG Dormant Asset Report 2018)

⁵ Ian Heath, 2018

Abbildung 2 listet jene Länder mit Regelungen auf und stellt den Geltungsbereich exemplarisch dar. Es ist überdies interessant, die geschätzten Volumina nachrichtenloser Assets in den Ländern zu vergleichen. Laut Schätzung des KPMG Dormant Asset Report hat das Vereinigte Königreich den größten prozentualen Anteil nachrichtenloser Assets gemessen an der Wirtschaftsleistung 2018, während Dänemark den niedrigsten Anteil hat. Der Anteil hängt sicherlich, fernab anderer (sozioökonomischer) Faktoren, mit der Ausgestaltung der Regelung, der Umsetzung, der Fristigkeiten und viel wichtiger

dem Geltungsbereich ab. In dem Vereinigten Königreich gibt es derzeit eine Initiative, den Geltungsbereich von ausschließlich nachrichtenlosen Bankkonten auf weitere Assetklassen auszuweiten⁶. Die Schätzungen im KPMG Dormant Asset Report für das Vereinigte Königreich beruhen darauf, dass der bisherige Übertragungsweg von nachrichtenlosen Bankguthaben de lege lata freiwillig ist und der Transfer bisher nur für nachrichtenlose Bankkonten vorhergesehen ist.7 Alles in allem würden die Volumenschätzungen ein höheres Ausmaß annehmen, würde die vorgesehene Regelung implementiert werden.

Land	Bankguthaben	Versicherungen	Renten	Wertpapiere & Investmentanteile
Belgien Dänemark Frankreich	- 1			
Irland Italien Luxemburg Niederlande Schweiz		•		•
Spanien UK Kanada USA				
Australien Japan Korea			•	- :
Neuseeland	•			

Abbildung 2: Einbezogene Assetklassen für nachrichtenlose Assets je Staat (Quelle: KPMG Dormant Asset Report 2018)

Die Abbildung 3 stellt jene Schätzungen des KPMG Dormant Asset Report von 2018 dar. Basierend auf den Hoch-(UK: 0,0679 Prozent⁸) und Tiefschätzungen (Dänemark: 0,0037 Prozent) aus dem KPMG Dormant Asset Report, ergab eine eigene Hochrechnung ein Intervall von 128 - 3.195 Millionen Euro.

Staat	Summe (in Prozent des BIP 2018)	Summe nachrichtenloser Assets (in Mio. USD)
Australien	0,0665	899
Kanada	0,0439	780
Dänemark	0,0037	13
Neuseeland	0,0573	117
Korea	0,0174	364
Schweiz	0,0078	46
Vereinigtes Königreich	0,0917	2.819
Deutschland	0,0037 - 0,0917	148 - 3.668

Abbildung 3: Geschätztes Volumen nachrichtenloser Assets (Quelle: KPMG Dormant Asset Report 2018)

⁶ Commission on Dormant Assets 2017

⁷ KPMG Dormant Asset Report 2018

⁸ Berechnung ohne Renten und Versicherung

erstützerstimmen

Nesta

In Deutschland gibt es für SozialunternehmerInnen trotz ihres hohen Innovationspotenzials und gesellschaftlichen Mehrwerts kaum finanzielle Unterstützung. In anderen Ländern wie Großbritannien profitieren sie dagegen von einem Milliardenmarkt.

Dieser wurde unter anderem durch das Big Society Capital Modell möglich gemacht und sollte auch in Deutschland angewendet werden.

Valerie Mocker,Director of Development, Nesta



Dr. Joachim Faber

Die hier aufgezeigte Lösung für namenlose Konten, die bereits in England schon erprobt ist, führt intelligent lange, schlummernde Problemkonten einer wertstiftenden Nutzung für soziale Projekte zu.



Dr. Joachim Faber, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Börse AG



Exkurs: Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich wurde der "Dormant Accounts Act" und damit die Regelung für nachrichtenlose Bankkonten ins Leben gerufen. 2005 setzte die Britische Regierung, angestoßen durch eine Idee des Investors Sir Ronald Cohen, eine unabhängige Kommission zur Untersuchung der nachrichtenlosen Bankkonten im Vereinigten Königreich ein, welche 2007 ihre Ergebnisse in einem Abschlussbericht präsentierte⁹.

Dieser Abschlussbericht führte 2008 zu einem entsprechenden Beschluss des Parlaments und der Regierung. Der Beschluss sah vor, einen sog. Reclaim Fund zu etablieren, welcher es Banken im Vereinigten Königreich ermöglicht, die Mittel aus nachrichtenlosen Bankkonten (nach 15 Jahren Nachrichtenlosigkeit) freiwillig an den Reclaim Fund zu überweisen. Gleichzeitig haben drei führende Bankenverbände eine Online-Datenbank errichtet, welchen es berechtigten Personen ermöglicht, verloren gegangene Konten zu beanspruchen.

40 Prozent der Geldmittel, welche von den Banken an den Reclaim Fund überwiesen werden, werden in Investitionen mit geringem Risiko gehalten, wie z.B. Anleihen der Bank of England. Diese Mittel dienen als Absicherung im Falle, dass Bankkunden (oder ihre Erben) Mittel zurückverlangen. Die restlichen 60 Prozent der Mittel werden der Stiftung Big Lottery Fund zur Verfügung gestellt. Der Big Lottery Fund spendet diese Mittel nach einem geographischen Verteilungsschlüssel (sog. "Barnett Formula") an gemeinnützige Zwecke.

Der Region England zustehende Mittel (83 Prozent der Gesamtmittel) fließen dabei an eine separate von der britischen Regierung neu-geschaffene Finanzinstitution namens Big Society Capital weiter, welche von der Regierung errichtet wurde. Ziel von Big Society Capital ist es, dem Ökosystem für Sozialunternehmer in England über Investitionen in Fonds, die neben einer finanziellen Rendite auch einen sozialen und/oder ökologischen "Impact" generieren, mehr Kapital zur Verfügung zu stellen.

Im April 2012 startete Big Society Capital mit 400 Millionen Pfund, welche zur Hälfte aus nachrichtenlosen Bankkonten entstammt, während die andere Hälfte von vier Großbanken als Eigenkapital eingezahlt wurde, ohne signifikante Stimmrechte dafür zu erhalten. Das Ziel von Big Society Capital ist es, dem Ökosystem für Sozialunternehmer in Großbritannien mehr Kapital zur Verfügung zu stellen.

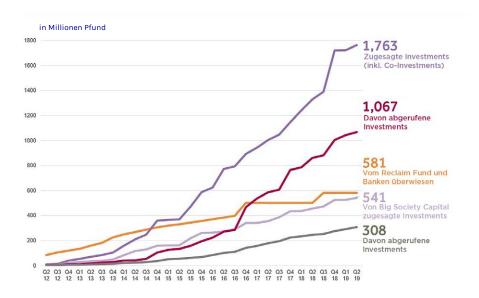


Abbildung 4: Big Society Capital in Zahlen (Quelle: bigsocietycapital.com)

⁹ HM Treasury, 2007

Es ist wichtig festzuhalten, dass die rechtmäßigen Besitzer der Guthaben nachrichtenloser Bankkonten, welche von Big Society Capital genutzt werden, an ihre Geldmittel gelangen können. Der Reclaim Fund hat hierfür einen entsprechenden Prozess vorgesehen, durch welchen Berechtigte ihre Geldmittel über die betroffene Bank einfordern können, inklusive Zinsen. Die existierende Liquidität innerhalb des Reclaim Fund ermöglicht in jedem Fall die Auszahlung der Mittel an die betroffene Bank. Die Eigentümer dieser Bankkonten werden also nicht enteignet.

Die Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass die Mehrheit der Guthaben auf nachrichtenlosen Bankkonten von den Anspruchsberechtigten nicht wieder geltend gemacht werden. Lediglich fünf Prozent der nachrichtenlosen Bankkonten wurden von den rechtmäßigen Eigentümern über die Website mylostaccount.org.uk gefunden und in Anspruch genommen.

Seit dem Beginn der operativen Tätigkeit des Reclaim Fund am 28. März 2011 hat der Reclaim Fund über 1 Milliarde Pfund von über 15 Finanzinstitutionen eingesammelt. Über eine halbe Milliarde Pfund davon wurden an gemeinnützige Finanzierungen weitergegeben. In den letzten sieben Jahren hat Big Society Capital mehr als 760 Millionen Pfund zusammen mit Co-Investoren über Intermediäre (z.B. Fonds) investiert, unter anderen in soziale, nachhaltige und innovative Projekte. Aufgrund des Erfolgs wird das Modell international zunehmend repliziert (siehe Japan und Südkorea).

Exkurs: Schweiz

Seit 1995 gibt es auch in der Schweiz Richtlinien zum Umgang mit nachrichtenlosen Bankkonten. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist Gegenstand der bankengesetzlichen Prüfung. Seit dem 1.

Januar 2015 sind neue Regelungen in Kraft getreten, welche vorsehen, dass die Banken geeignete Maßnahmen ergreifen, damit der Kontakt zum Kunden nicht abbricht. Kommt es dennoch zum Kontaktabbruch, muss die Bank den gesetzlichen Regelungen und Richtlinien folgen. Diese Regelungen sehen folgende Eckpfeiler vor:

- Verhältnismäßige Suchmaßnahmen ergreifen und Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, 10 Jahre lang nach dem letzten Kontakt als kontaktlos kennzeichnen.
- Diese Vermögenswerte durch organisatorische Maßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe schützen und sie im wohlverstandenen Interesse der Berechtigten verwalten.
- Die Daten für alle betroffenen Vermögenswerte, wenn ihr Wert 500 CHF übersteigt, und für Schrankfächer an eine zentrale Datenbank melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durch-

führen kann. Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschließend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, im Internet publiziert. Diese Publikation gilt wiederum für alle Verbindungen, die den Vermögenswert von 500 CHF übersteigen oder deren Wert unbekannt ist (etwa bei Schrankfächern). Meldet sich innerhalb der vorgegebenen Frist kein berechtigter Ansprechpartner, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Staat (das heißt der Eidgenössischen Finanzverwaltung) ab. Die Frist beträgt ein Jahr und bei alten Guthaben, die bei Inkrafttreten der neuen Regelung schon seit über 50 Jahren nachrichtenlos waren, fünf Jahre.

Vermögenswerte von höchstens 500 CHF werden nach 60 Jahren ohne Publikation dem Staat abgeliefert. Damit werden Vermögenswerte unter 500 CHF außer Acht gelassen und ggf. von der Bank vereinnahmt. Damit erlöschen sämtliche Ansprüche potentieller Anspruchsteller nach dem Vermögenstransfer an den Staat, so dass insofern eine Enteignung stattfindet. Die Publikations- und Ablieferungspflicht besteht seit dem 1. Januar 2015. Prozessual kann man sich den Ablauf gemäß untenstehender Grafik vorstellen (Abbildung 5).

Ist die Bank unbekannt, bei der das nachrichtenlose Asset liegt, können potentielle Anspruchsteller eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsman einleiten. Da nachrichtenlose Assets dem Bankgeheimnis unterliegen, ist eine Abfrage in der Datenbank für nachrichtenlose Assets nur über den Bankenombudsman und unter Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung möglich.

Vermögen, welches größer als 500 CHF ist und 10 Jahre kontaktlos sowie darauffolgend 50 Jahre nachrichtenlos war, muss im Internet publiziert werden. Für dieses Vermögen wird das Bankgeheimnis aufgehoben, dadurch erhofft man sich die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Berechtigte ihr Vermögen wiederfinden. Ansprüche können über eine Webseite¹⁰ direkt an die entsprechende Bank gestellt werden. Der Bankenombudsman fungiert als Meldestelle bei eventuellen Rückfragen oder falls der Anspruchsteller den Antrag via Post stellen will¹¹.

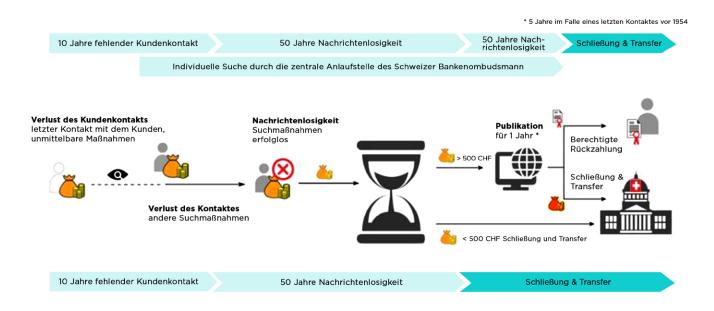


Abbildung 5: Prozessdarstellung der Vorgehensweise in der Schweiz

¹⁰ https://www.dormantaccounts.ch

¹¹ Swiss Banking, 2016

Japan National Advisory Board

Given aging society with financial deficit, our society needs to create alternative ecosystem to accelerate social innovation.

Japan has established an impact wholesaler through unlocking unclaimed asset and we believe that the new-born impact wholesaler could increase number and capacity of intermediaries, and aggregate evidence and data from the field. This is not a financial resource, but the HUB of market development.



Masataka UO, CEO, Japan National Advisory Board, Global Steering Group for Impact Investment



WGBU

Das Ziel, nachhaltige Gesellschaften zu schaffen, braucht mehr als die Suche nach Technologiesprüngen. Es geht um eine Neugestaltung unserer Prozesse des Produzierens und Konsumierens und den Umbau der Infrastrukturen unseres Zusammenlebens. Ein formidables Innovationsprojekt mit vielen sozialen und kulturellen Facetten, die in bisherigen Förderstrukturen weitgehend unberücksichtigt bleiben. Gestrandetes Geld genau dafür einzusetzen, macht einfach nur Sinn!



Generalsekretärin, Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)



Politische Mittelverwendung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Ausgestaltung, ob und wie Mittel aus nachrichtenlosen Assets zu verwenden sind, obliegt dem Gesetzgeber.

So wäre z.B. ein Social Impact Fonds mit breiten Mittelverwendungsmöglichkeiten denkbar. Die Mittel aus den nachrichtenlosen Assets könnten zum Beispiel dazu verwendet werden, die Erreichung der 2015 auf UN-Ebene verabschiedeten 17 Sustainable Development Goals in Deutschland zu unterstützen. Eine andere Möglichkeit wäre, sie für soziale, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke und Herausforderungen vor Ort zu nutzen, z.B. die Mittel einer Sparkasse oder Genossenschaftsbank für Initiativen in ihren jeweiligen Geschäftsgebieten.

Exkurs: Social Entrepreneurship als ein Beispiel für die mögliche Mittelverwendung

Als Social Entrepreneurship bezeichnet man die Entwicklung von Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen auf unternehmerische Art und Weise. Primärer Zweck ist die positive soziale und ökologische Wirkung sowie die ökonomische Nachhaltigkeit. Damit stellt Social Entrepreneurship einen Hybrid klassischer Start-ups und gemeinnütziger Organisationen dar. Öffentliche Finanzierungsinstrumente fokussieren sich meist auf eine der beiden Möglichkeiten. Von CSR und anderen Aktivitäten gewinnorientierter Unternehmen unterscheiden sich Sozialunternehmen darin, dass die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen ihr primäres Ziel ist. ist und sie zu diesem Zweck gegründet worden sind. Von Non-Profit-Organisationen und den klassischen Sozialverbänden heben sie sich hingegen nicht in der Zielsetzung ab, sondern in der Wahl der Mittel.

Während technologische Innovationen auf breiter Basis gefördert werden, bleiben soziale und gesellschaftliche Innovationen zu großen Teilen sich selbst überlassen. Die Mittel des zu gründenden Social Impact Fonds könnten u.a. dazu genutzt werden, diese Lücke zu schließen und diesen Akteuren das nötige Kapital zur Verfügung zu stellen. Dabei könnte der Social Impact Fonds das komplette Finanzierungsspektrum abdecken, beginnend mit der Seed-Phase über die Wachstumsphase bis zum potentiellen Buy-out. Welches (Milliarden-)potential in Social Entrepreneurship verborgen liegt, legt eine aktuelle Studie von McKinsey und Ashoka dar¹².

¹² McKinsey und Ashoka (2019): Wenn aus klein systemisch wird – Das Milliardenpotential sozialer Innovationen

Modus Operandi

Wie könnte ein deutscher "Dormant Account Act" aussehen und welche wesentlichen Eckpfeiler müsste dieser neben der gesetzlichen Ausgestaltung beinhalten? Nachfolgend wollen wir einige Gedankengänge und Konzepte zur möglichen Umsetzung des Vorhabens skizzieren.

1. Einheitliche Definition

Im ersten Schritt sollte eine einheitliche Definition für nachrichtenlose Assets oder Vermögensgegenstände geschaffen werden. Eine einheitliche Definition, die versucht, allen Assetklassen gerecht zu werden. Alternativ könnte man dezidierter vorgehen und pro Assetklasse eine eigene Definition verfassen. Man würde damit den einzelnen Assetklassen gerechter werden.

A. Unser Vorschlag

Als "nachrichtenlos" bezeichnen wir Assets, bei denen Finanzdienstleister den Kundenkontakt verloren haben und trotz wiederholter Bemühungen nicht wiederherstellen konnten, weil z.B. der Kunde verstorben ist und den Erben die Existenz der Assets unbekannt ist.

Im zweiten Schritt gilt es die Zeitperiode zu bestimmen, ab wann ein Asset als nachrichtenlos betitelt werden darf. Des weiteren gilt es, den Geltungsbereich festzulegen. Sollen nur nachrichtenlose Bankkonten oder auch Wertpapier- und Investmentvermögen in den Geltungsbereich fallen?

B. Unser Vorschlag

Die Zeitperiode sollte auf 10 Jahre begrenzt werden

Wir erachten 10 Jahre als eine angemessene Zeitperiode, die sich im internationalen Vergleich bewährt hat (siehe Schweiz, Korea, Japan). Eine kürzere Zeitperiode (siehe Australien: 3 Jahre und USA: 1 Jahr) erachten wir als unangemessen und zu kurz und eine längere (siehe Vereinigtes Königreich: 15 Jahre) als unangemessen und zu lang.

C. Unser Vorschlag

Der Geltungsbereich für nachrichtenlose Assets sollte sowohl für Bankkonten als auch für Wertpapiere und Investmentvermögen gelten.

Aufgrund der Spezifika im deutschen Versicherungsrecht, bei dem in den kapitalbildenden Versicherungen in den meisten Fällen der Bezugsberechtigte (quasi die "Erbnachfolge") niedergeschrieben wird (vgl. z.B. § 170 VVG), wurden Versicherungs-Assets bewusst außer Acht gelassen.

Neben dem Geltungsbereich gibt es noch weitere Einflussfaktoren, die auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Volumina des Social Impact Fonds einen Einfluss haben könnten. Die Abbildung 6 stellt diese wesentlichen Ausprägungen dar¹³.

Die Abbildung stellt jene Ausgestaltungen, die zu einer Steigerung der zur Verfügung stehenden Volumina des Social Impact Fonds führen würden (Steigerung des Pools), jenen gegenüber, die zu einer Limitierung der Volumina führen würden (Limitierung des Pools).

Erfasst man im Geltungsbereich nicht nur nachrichtenlose Bankkonten, sondern auch weitere Assetklassen wie Wertpapiere und Investmentvermögen, steht dem Social Impact Fonds ein größeres Vermögen zur Verfügung. Ebenso erhöht eine gesetzliche Pflicht zur Übertragung von nachrichtenlosen Assets an den Social Impact Fonds dessen Fondsvermögen. Eine kürzere Zeitperiode sowie ein limitierter Zeitraum für das Rückforderungsrecht potentieller Anspruchssteller erhöhen ebenfalls das Volumen. Je nach Entscheidung über die Anlagegrenzen des Fonds, also u.a. über die Höhe der vorzu-

haltenden liquiden Mittel, und dem Verwendungszweck, können diese wesentlichen Ausprägungen zu einer Steigerung des Fondsvermögens führen.

Neben den definitorischen Abgrenzungen und Auslegungen gilt es, die prozessualen Abläufe sowie das organisatorische Konstrukt zu definieren.

Wesentl. Ausprägungen	Steigerung des Pools	Limitierung des Pools
Geltungsbereich	multiple Assetklassen	nur Bankguthaben
Mitwirkungspflicht	gesetzl. vorgeschrieben	freiwillig
Zeitperiode	kürzere Zeitperiode	längere Zeitperiode
Rückforderungsrecht	limitierter Zeitrahmen	ewig mit Verzinsung
Verwendungszweck	Wohltätigkeitszweck	allgemeiner Staatshaushalt
Reserven für Rückforderungen	prozentuale Reserven	alle Assets als Reserven

Abbildung 6: Einflussfaktoren auf die Höhe der Volumina des Social Impact Fonds

In Anlehnung an bestehende Normen, Prozesse und Organisationen, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

- 🏉 Ein "Social Impact Fonds" und ein zentrales (Melde-)Register sollten etabliert werden
- Nach Ablauf der definierten Frist, vorschlagshalber von 10 Jahren, deklariert der Finanzdienstleister das Asset als nachrichtenlos und transferiert das Asset zum Social Impact Fonds.
- Der Social Impact Fonds wird als "Spezial-AIF" iSd §§ 273 ff KAGB aufgesetzt, die Anlagerichtlinien von einem politischen Beirat festgelegt, das Portfolio Management von der KfW Capital betrieben und die Verwaltung des Spezial-AIF durch eine (Europäische)Ausschreibung an eine (Master-) Kapitalverwaltungsgesellschaft vergeben. Die Vergütung der KfW Capital für das Portfoliomanagement schmälern die Rendite. Das Portfoliomanagement sollte in Form eines Dachfonds geeignete Zielfonds selektieren.
- Aufgrund der Kompetenz sollte das zentrale (Melde-)Register von der KfW (Bank) administriert werden. Hierfür hat die KfW (Bank) einen drittvergleichskonformen Aufwandsersatzanspruch gegenüber dem Social Impact Fonds.
- Ein zentrales (Melde-)Register sollte bundesweit greifen und Anspruchstellern die Möglichkeit bieten, bundesübergreifend nach den ihnen zustehenden nachrichtenlosten Assets zu suchen
- Die Erträge und Mittel des Social Impact Fonds werden nach Entscheidung des Gesetzgebers und auf Basis der Anlagerichtlinien des politischen Beirats verwendet.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Säulen eingegangen werden.

¹³ KPMG Dormant Asset Report, 2018

2. Das Set-Up

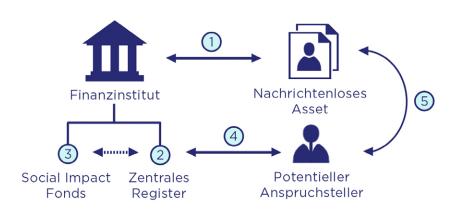
Die Zielstruktur soll nicht nur eine Enteignung des Anspruchstellers verhindern, sondern auch die Aufdeckung von Nachlässen an potentielle Erben effizienter und leichter gestalten. Dazu sollte neben einem Social Impact Fonds auch ein zentrales (Melde-)Register etabliert werden.

Das zentrale (Melde-)Register speichert alle definierten Daten bei einem Transfer von einem Finanzdienstleister zum Social Impact Fonds.

Dies bedeutet, dass ein Finanzdienstleister (z.B. eine Bank) ein Asset als Prinzipal oder Treuhänder hält und mit dem dazugehörigen wirtschaftlich Anspruchsberechtigten 10 Jahre lang in keinem Kontakt stand. Der Finanzdienstleister betitelt das Asset als nachrichtenlos und meldet dem zentralen (Melde-)Register den Transfer des nachrichtenlosen Assets an den Social Impact Fonds. Das zentrale (Melde-)Register leitet die Information eines potentiellen Eingangs weiter an den Social Impact Fonds (1. Matching).

Der Finanzdienstleister transferiert daraufhin das nachrichtenlose Asset zum Social Impact Fonds. Dieser meldet im Anschluss den tatsächlichen Eingang beim zentralen (Melde-)Register (2. Matching).

Ein potentieller Anspruchsteller startet eine Anfrage zu einer bestimmten Person beim zentralen (Melde-)Register. Das Register bearbeitet die Anfrage nach Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung. Nach positiver Anspruchsprüfung erhält der Anspruchsteller den Wert des nachrichtenlosen Assets zzgl. eventueller Zins- oder Dividendenansprüche zurück.



- (1) Ein Finanzinstitut hat ein nachrichtenloses Asset
- Das Finanzinstitut meldet dem zentralen (Melde-)Register den Transfer des nachrichtenlosen Assets an den Social Impact Fonds. Das zentrale (Melde-)Register leitet die information eines potentiellen Eingangs weiter an den Social Impact Fonds
- Der Social Impact Fonds erhält das nachrichtenlose Asset gutgeschrieben und benachrichtigt das zentrale (Melde-)register über den Eingang
- Das zentrale (Melde-)Register erteilt einem Anspruchsteller Auskunft und bearbeitet den Anspruch und die Auszahlung an den Anspruchsteller
- Nach Anspruchsprüfung durch das zentrale (Melde-)Register erhält der Anspruchsteller den Wert des nachrichtenlosen Assets zzgl. eventueller Zins- oder Dividendenansprüche

Abbildung 7: Prozessuale Darstellung der Führungs- und Überwachungsstruktur

3. Der initiale Übertragungsvorgang

Alle, gemäß o.a. Definition, als nachrichtenlos erklärten Assets werden in einem initialen Übertragungsvorgang an den Social Impact Fonds übertragen, folglich für die Jahre 2009 und früher. Danach folgt jährlich revolvierend nach Ablauf der definierten Frist von 10 Jahren die Deklaration des Assets als nachrichtenlos und der Transfer des nachrichtenlosen Assets. Buchhalterisch könnte man beim initialen Startschuss zwei Fälle unterscheiden:

Buchhalterischer Übertragungsvorgang am Beispiel einer Bank

Fall 1: keine Vereinnahmung (nicht treuhänderisch gehaltene Assets)

Gab es noch keine gewinnwirksame Vereinnahmung des nachrichtenlosen Assets seitens des Finanzdienstleisters, führt der Transfer dieser Assets zu einer Bilanzverkürzung (Aktiva sowie Passiva verkürzen sich). Als positiver Nebeneffekt erhöht sich folglich die Eigenkapitalquote der Bank. Zudem wird – gerade im aktuellen Niedrigzinsumfeld positiv – der starke Passivüberhang bei Regionalbanken abgebaut.

Fall 2: Vereinnahmung erfolgt (nicht treuhänderisch gehaltene Assets)

Hat die Bank das nachrichtenlose Asset bereits erfolgswirksam vereinnahmt, hat es bei der Vereinnahmung einen außerordentlichen Ertrag verbucht, den es mit dem individuellen Steuersatz (15% Körperschaftsteuer zzgl. einschlägiger Gewerbesteuer, in der Regel ~30%) zu versteuern galt. Transferiert nun der Finanzdienstleister das nachrichtenlose Asset zum Social Impact Fonds, verbucht es den Abgang als außerordentlichen Aufwand. Dieser außerordentliche Aufwand schmälert den Ertrag und somit die steuerliche Bemessungsgrundlage, so dass sich c. p. der steuerliche Aufwand und Vorteil aufheben sollten. Steuerliche Sonderfälle z.B. bei Verlustvorträgen sind ggf. denkbar.

Der buchhalterische Vorgang für Assets, die jährlich revolvierend als nachrichtenlos betitelt werden, folgt dem Fall: keine Vereinnahmung.

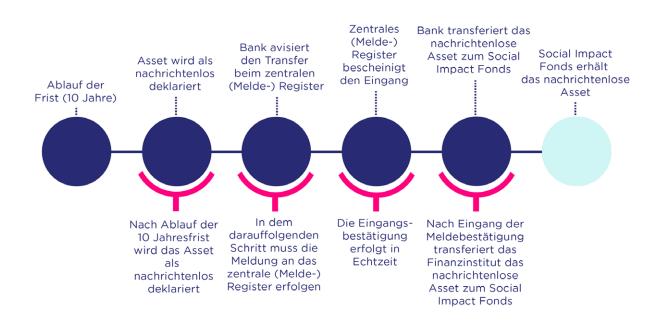


Abbildung 8: Exemplarischer Zeitverlauf des Übertragungsvorgangs

4. Der Social Impact Fonds

Die KfW hat laut KfW-Gesetz den staatlichen Auftrag, Fördermaßnahmen in den Bereichen Wohnungswirtschaft, Umweltschutz, Infrastruktur und technischer Fortschritt sowie Innovationen durchzuführen. Aufsetzend auf diesem staatlichen Auftrag bietet sich unseres Erachtens eine Ansiedlung des Social Impact Fonds bei der KfW Capital an. In die Anlagegrenzen des Social Impact Fonds könnte man die oben erwähnten Themen manifestieren und die Anlagepolitik auf drei Säulen aufbauen: nachhaltig, gemeinnützig und innovationsfördernd.

Diese Anlagerichtlinien werden von einem politischen Beirat, den es dann zu besetzen gilt, festgeschrieben und in einem jährlichen Rhythmus überprüft. In diesen wird festgelegt, worin der Fonds investieren darf, und maximale prozentuale Obergrenzen werden definiert. So könnte man in den Anlagerichtlinien festlegen, dass mindestens 40 Prozent des Fondsvolumens in äußerst liquiden und sicheren Vermögensgegenständen investiert werden muss (z.B. AAA-Staatsanleihen). Hier lehnen wir uns an die offensichtlich gut etablierte Lösung in dem Vereinigten Königreich an. Dadurch könnte man sicherstellen, dass immer genügend Liquidität zur Bedienung von Forderungen potentieller Anspruchsteller zur Verfügung steht. Der politische Beirat wird paritätisch besetzt, jeweils zur Hälfte aus Bund und Ländern. Die Legislative und Exekutive werden ebenfalls im Verhältnis 1:1 vergeben.

In der Fondsbranche unterscheidet man zwischen Publikums- und Spezialfonds. Ganz grob gesagt unterscheiden sich beide Fondstypen in der Hinsicht der regulatorischen Anforderungen, die sie zu erfüllen haben und welcher Anlegertyp in sie investieren darf. Spezial-AIF haben ein potentiell breiteres Anlagespektrum bei einem typischerweise geringeren Anlegerkreis und sind daher vorwiegend geeignet. Daher empfiehlt es sich, den Social Impact Fonds als Spezial-AIF aufzulegen (Vorteil: Fonds unterliegt Aufsicht und Regulierung und die Menge der unterlegungspflichtigen risk weighted assets bei der KfW erhöht sich nicht).

Die KfW hat laut KfW-Gesetz den staatlichen

Auftrag, Fördermaßnahmen in den Bereichen

Wohnungswirtschaft, Umweltschutz,

Infrastruktur und technischer Fortschritt sowie

Innovationen durchzuführen.

Inhaber des einzigen Fondsanteils ist die steuerbefreite KfW (Bank). Die Anlageentscheidungen des Social Impact Fonds werden von einem Portfolio Management entschieden, welches bei der KfW Capital angesiedelt bzw. durch den Spezial-AIF an sie ausgelagert ist. Der politische Beirat und das Portfolio Management könnten in einem vierteljährlichen Turnus tagen und sich über aktuelle Entwicklungen und Umsetzungen der Anlagerichtlinien austauschen. Das Portfolio Management trifft die Anlageentscheidungen im Rahmen der Anlagerichtlinien, also wo die freistehenden Mittel investiert werden¹⁴. Erzielte Rendite aus dem investierten Kapital wird thesauriert.

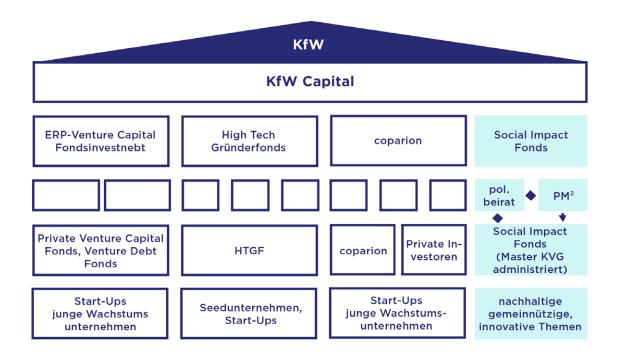


Abbildung 9: Die Säulen des KfW Capital erweitert um den Social Impact Fonds

(Quelle: KfW, ergänzt mit eigener Darstellung)

Der Social Impact Fonds selbst wird bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft administriert. Durch eine Europäische Ausschreibung wird das Mandat der Verwaltung vergeben. Dies ist nach gängigen Marktpreisen kostengünstig zu weniger als 1,5 Basispunkte (also 0,015 Prozent) möglich. Durch die Aufhängung des Social Impact Fonds bei KfW Capital und der Administration bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf bisher bestehende und am Markt etablierte Prozesse aufgebaut und ein effizientes, regulatorisch optimiertes sowie schlankes organisatorisches Konstrukt geschaffen.

¹⁴ Steuerlich sollte der Social Impact Fonds durch die o.a. Lösung befreit sein. Dadurch könnte das Gesetz zustimmungspflichtig werden, ggf. bietet sich eine Aufteilung in dem nicht zustimmungspflichtigen Teil an und die Unterbringung der Steuerbefreiung in das Jahressteuergesetz/Haushaltsbegleitgesetz.

5. Das zentrale (Melde-)Register

Das zentrale (Melde-)Register sollte bundesweit greifen und (auch internationalen) Anspruchstellern die Möglichkeit bieten, bundesübergreifend nach den ihnen zustehenden nachrichtenlosen Assets zu suchen. Es bietet sich an, das zentrale (Melde-)Register bei der KfW (Bank), aufgrund der hohen Kompetenz bei Online-Anfrageverfahren (z.B. bei Hausfinanzierungen oder anderen staatlichen Fördermaßnahmen), zu administrieren. Dazu speichert das Register die Daten des nachrichtenlosen Assets (z. B. Verzinsung des Sparguthabens) und definierte Kundendaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, letztbekannte Adresse). Über eine Webseite können dann potentielle Anspruchsteller unter der Eingabe eindeutiger Personalien Auskunft erhalten, ob es zu einer konkreten Person einen entsprechenden Eintrag gibt.



Abbildung 10: Ablauf Eintrag ins zentrale (Melde-)Register

Die dargestellte Führungs- und Überwachungsstruktur stellt sicher, dass alle Transaktionen im zentralen (Melde-)Register gemeldet und letztlich transferiert worden sind. Des weiteren bietet es dem Social Impact Fonds eine bessere Controlling-Struktur über den potentiellen Zufluss von nachrichtenlosen Assets.

Die Verpflichtung zur Übertragung der Assets wird Bestandteil der jährlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (analog zum Schweizer Modell).

6. Das Anspruchsverfahren

Ein zweistufiges Modell soll eine effiziente, sichere sowie anspruchsgerechte Prüfung sicherstellen. Das Anspruchsverfahren haben wir daher in IV Phasen untergliedert: I Auskunft, II Anfrage, III Prüfung und IV Auszahlung. Insgesamt durchläuft der gesamte Anspruchsprüfungsprozess damit idealerweise 6 Schritte (Prozessabkürzungen sind im Sinne einer pragmatischen de minimis Lösung für kleinere Volumina unter 500,- Euro denkbar, was sich an den Grundgedanken der Schweizerischen Lösung anlehnt).

Schritt 1

Im ersten Schritt fragt der Anspruchsteller via einer Online- Maske beim zentralen (Melde-)Register an, ob es zu einer konkreten Person ein (Transfer-)Verfahren gab.

Schritt 2

Danach erteilt das zentrale (Melde-)Register im zweiten Schritt eine reine "ja" oder "nein" Auskunft an den anfragenden Anspruchsteller. Der Hintergrund dieser "ja" oder "nein" Philosophie sind datenschutzrechtliche Überlegungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine relevanten personenbezogenen Daten im ersten Schritt herausgegeben werden.

Schritt 3

Erteilt das Register eine positive ("ja") Auskunft, kann der Anspruchsteller einen Antrag zur Ermittlung des Anspruchsbetrags einreichen.

Schritt 4

Im vierten Schritt erfolgt die Prüfung der Auskunftsberechtigung durch das zentrale (Melde-)Register. Hierbei muss der Anspruchsteller seine Auskunft glaubhaft darlegen.

Schritt 5

Das zentrale (Melde)Register prüft im fünften Schritt, ob der Anspruchsteller einen Anspruch hat. Wird festgestellt, dass kein Anspruch vorliegt, steht dem Anspruchsteller der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten oder einem Ombudsmann¹5 offen.

Schritt 6

Zum Schluss wird dem Anspruchsteller die Höhe des Anspruchsbetrags mitgeteilt. Der Anspruchsteller kann innerhalb einer vorgegebenen Frist Einspruch (z.B. im Ombudsmannverfahren¹⁶) erheben oder seinen Anspruch zurückziehen und dem Social Impact Fonds den Betrag spenden. Im Falle der Auszahlung geht eine Benachrichtigung an den Social Impact Fonds zur Erstattung des Anspruchsbetrages, den jener dem vorgehaltenen Cash-Anteil entnimmt.

¹⁵ Hier bietet sich whrs. der Ombudsmann des VöB an

¹⁶ Unabhängige Personen, meistens pensionierte hohe Richterinnen oder Richter, unterstützen im Schlichtungsverfahren, wenn der Konflikt nicht zu lösen ist. Im Ombudsmannverfahren wird versucht eine außergerichtliche und unbürokratische Lösung zu erzielen (siehe bankenverband.de)

Diskussion potentieller Einwände

Im Folgenden sollen potentielle Hürden oder Einwände diskutiert werden. Dazu werden zunächst die potentiellen Einwände (z.B. politisch oder rechtlich) genannt und dann unsere Sichtweise dargelegt.

Der Datenschutz spricht gegen ein

Melderegister.

Nein, es gibt auch jetzt schon Register, bei denen ein Auskunftsanspruch bei berechtigtem Interesse besteht (z.B. Grundbuchamt).

Das Bankgeheimnis spricht dagegen.

Nein, es gibt auch jetzt schon Auskunftsrechte gegenüber Banken (z.B. nach § 93b AO), wobei allerdings das zu steuerlichen Zwecken bzw. zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung nach § 24c KWG etablierte Verfahren vorliegend nicht verwendet werden kann, da wesentliche materielle

Informationen in dem Verfahren nach § 93b AO für die vorliegend benötigten Zwecke fehlen. Ob die vorhandene Schnittstelle ggf. technisch mit geringerem Aufwand erweitert werden kann, wäre zu prüfen.

Der Kunde wird durch eine Fondslösung

enteignet.

Nein, der Anspruch bleibt bestehen, auch wenn z.B. bei Bankkonten mehr als 30 Jahre keine Kontobewegungen stattgefunden haben. Er ist auch nicht verjährt, denn diese beginnt erst mit der Kündigung des Vertrages (OLG FfM 22.10.04, 2 U 12/04, OLGR 05, 310) und auch die bilanzielle Behandlung auf Bankenseite bzw. die Übertragung auf den Social Impact Fonds bringen den Anspruch nicht zum Erlöschen. Dies gilt erst

recht bei lediglich treuhänderisch verwalteten Produkten (z.B. Depots).

Ein Auskunftsanspruch kann nicht so einfach

geregelt werden.

Eine spezifische Regelung der Auskunftsberechtigung gegenüber der KfW ist z.B. in § 24c KWG zu ergänzen.

Ein Melderegister ist nicht notwendig, da

Erben/Rechtsnachfolger auch jetzt schon nach

Konten auf "normalem" Wege suchen können.

Nein, denn die derzeitigen Wege in Deutschland sind sehr umständlich. Die aktuelle Nicht-Lösung ist de facto eigentumsfeindlich.

Der internationale Vergleich zeigt, dass die Einführung eines zentralen Registers die "Auffindequote" erhöht. Von den G7-Staaten ist Deutschland das einzige Land, das keine entsprechende Regelung hat. D.h. selbst Italien und Frankreich haben eine Regelung getroffen. Auf OECD-Ebene liegt Deutschland klar hinter dem Trend. In Deutschland hat sich die Dringlichkeit dadurch beschleunigt, dass Nachforschungsersuchen seit September 2016 nicht mehr vom VÖB beantwortet werden.

Die Kosten für die Installation eines

Melderegisters wären zu teuer

Die Kosten für die Installation des zentralen Melderegisters sind minimal, weil unser Vorschlag minimalinvasiv auf weitgehend vergleichbare vorhandene Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen, Prozesse und Systeme zurückgreift und keine relevanten kostenträchtigen Strukturen schafft. Das Verfahren ähnelt insofern der "japanischen Lösung", die 2018 etabliert wurde.

Finanzdienstleister und Banken verlieren

durch die Einführung des Fonds wichtige

Ertragsquellen

Dies ist in einer Gesamtbetrachtung unrichtig.
Denn die Leerlaufkosten für nicht genutzte
Konten und andere Produkte, übersteigen die
Erträge deutlich, insbesondere aufgrund der
Aufrechterhaltung alter Prozesse und IT-Systeme.
Eine Übertragung dieser Konten wäre für die
Banken der finanziell günstigere Weg. Hinzu
kommt das aktuelle Zinsumfeld.

Das Vorhaben ist politisch nicht durchsetzbar

Nein, bereits jetzt gab es von verschiedenen politischen Richtungen sowohl auf Landesals auch auf Bundesebene immer wieder Bestrebungen, gesetzliche Regelungen anzustoßen.

Reclaim Fund Ltd

We are proud to have been able to establish the UK Dormant Asset Scheme on behalf of the UK Government. Over the last 8 years we have been able to pass money from Bank & Building Society Accounts, that would otherwise be sitting idle, on to good causes, including social impact investing. In the 8 years that we have been operating, we have made over £600M available to good causes, whilst ensuring that dormant account holders can always reclaim money that is rightfully theirs. We would encourage other countries to consider using Dormant Assets to change lives.



Adrian Smith,

Chief Executive Officer, Reclaim Fund Ltd

Verband Deutscher Erbenermittler e.V.



Der Verband Deutscher Erbenermitter VDEE e.V.
fordert seit Jahren ein zentrales Melderegister
für nachrichtenlose Konten in Deutschland
– hierzu bedarf es zunächst einer geregelten
Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Dies
würde allen Erben zu Gute kommen und
darüber hinaus dem Gemeinwohl dienen. Wir
brauchen dringend die Offenlegung und die
Klärung dieser "vergessenen" Vermögenswerte.
Wir unterstützen daher die Initiative zur
Etablierung eines Social Impact Fonds
nachdrücklich!

Sybille Wolf-Mohr,
Vorsitzende Verband
Deutscher Erbenermittler e.V.

Literaturverzeichnis

Antrag Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen (2016): Angehörige zu ihrem Erbe verhelfen und das Problem der nachrichtenlosen Konten lösen, BT-Drucksache 16/13538

Antwort der Bundesregierung (2017): Nachrichtenlose Konten in Deutschland, BT- Drucksache 18/13123

Bankenverband (2019): Ombudsleute, verfügbar unter: https://bankenverband.de/was-wir-tun/ombudsmann

Bayerische Staatszeitung (2017): Im Zweifel erbt die Bank, verfügbar unter: https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/im-zweifel-erbt-die-bank. html#topPosition

Big Society Capital (2019): Our investment numbers, verfügbar unter: https://www.bigsocietycapital.com/about-us/our-investment-numbers

Commission on Dormant Assets (2017): Tackling dormant assets, verfügbar unter: https://assets.publi-shing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/596228/Tackling_dormant_assets_-_recommendations_to_benefit_investors_and_society__1_.pdf

Finanzministerium in Nordrhein-Westfalen (2017), In: Süddeutsche Zeitung (2017): Banken mauern bei der Suche nach rechtmäßigen Kontobesitzern

HM Treasury (2007): A UK Unclaimed Asset Scheme: a consultation, verfügbar unter: https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20100407185203/http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_unclaimedasset200307.pdf

Ian Heath (2018): Charity fund his £ 5 million, In: Jersey Evening Post; verfügbar unter: https://jerseyeveningpost.com/news/2018/09/15/charity-fund-hits-5-million

KPMG (2018f): Dormant Assets Report (in Erscheinung)

McKinsey und Ashoka (2019): Wenn aus klein systemisch wird – Das Milliardenpotential sozialer Innovationen, verfügbar unter: https://www.ashoka.org/de-DE/story/studie-von-ashoka-und-mckinsey-zeigt-milliardenpotenzial-von-sozialen-innovationen

Swiss Banking (2016): Nachrichtenlose Vermögen, verfügbar unter: https://www.swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/nachrichtenlose-vermoegen/nachrichtenlose-vermoegen

Verband Deutscher Erbenermittler (2016), In: Antrag Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen (2016): Angehörige zu ihrem Erbe verhelfen und das Problem der nachrichtenlosen Konten lösen, BT-Drucksache 16/13538

Weiterführende Links

https://www.euromoney.com/article/b176p12t1gqrdw/dormant-bank-accounts-boost-social-finance-growth

https://fr.zone-secure.net/18541/795788

https://www.bigsocietycapital.com/sites/default/files/Annual%20Review%202017.pdf

https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/anfrage-der-gruenen-banken-mauern-bei-der-suche-nach-recht-maessigen-kontobesitzern-1.3591140

http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/dortmund-sparkasse-informiert-weltkriegs-toten-ueber-einlage-sicherung-a-1071495.html

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/131/1813123.pdf

https://www.bbc.com/news/uk-politics-39151754 https://assets.publishing.service.gov.uk/government/up-loads/system/uploads/attachment_data/file/596228/Tackling_dormant_assets_-_recommendations_to_benefit_in-vestors_and_society__1_.pdf

https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20100407185203

http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_unclaimedasset200307.pdf

https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/31/contents

http://gsgii.org/wp-content/uploads/2018/10/GSG-Paper-2018-Wholesalers.pdf

https://www.centralbank.ie/regulation/industry-market-sectors/credit-institutions/other-requirements/dormant-accounts

https://www.swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/nachrichtenlose-vermoegen

http://www.kif.re.kr/kif2/publication/viewer.aspx?controlno=183392&ismail=1&email=%5B\$email%5D

https://www.smh.com.au/national/canberra-reaps-360m-from-inactive-bank-accounts-20140609-39t8p. html

https://www.send-ev.de/uploads/dsem-2018_web.pdf https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/2019-01-07_finaler_Stand_Positionspapier_Wohlfahrt_Startup_korrigiert7.pdf

Autoren und Kontakt



Antonis Schwarz

Andreas Zubrod

Markus Sauerhammer

Kontakt

Markus Sauerhammer

Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V.

c/o Bundesverband Deutsche Startups e. V. im Haus der Bundespressekonferenz Schiffbauerdamm 40 10117 Berlin

Telefon: 030-64477658

markus.sauerhammer@send-ev.de

https://www.send-ev.de

